

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/21 12Os28/87 (12Os29/87), 12Os75/92, 12Os45/96, 11Os149/15v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1987

Norm

StGB §293 Abs2

Rechtssatz

"Falsch" im Sinne des § 293 Abs 2 StGB ist nicht nach den Kriterien einer "falschen Urkunde" zu beurteilen, darunter ist vielmehr jeder hergestellte Gegenstand zu verstehen, der bei Gebrauch als Beweismittel geeignet ist, die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen in eine falsche Richtung zu lenken.

Entscheidungstexte

- 12 Os 28/87

Entscheidungstext OGH 21.05.1987 12 Os 28/87

Veröff: SSt 58/40

- 12 Os 75/92

Entscheidungstext OGH 15.10.1992 12 Os 75/92

Beisatz: Ob ein Beweismittel falsch ist, ist nicht nach den Kriterien des § 223 StGB zu beurteilen; maßgebend ist vielmehr, ob es bei seinem Gebrauch geeignet ist, die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen in eine falsche Richtung zu lenken. Echte Urkunden unwahren Inhalts ("Lugurkunden") erfüllen daher die deliktspezifische Objektsqualität des § 293 StGB. (T1) Veröff: EvBl 1993/29 S 134

- 12 Os 45/96

Entscheidungstext OGH 12.09.1996 12 Os 45/96

Ähnlich

- 11 Os 149/15v

Entscheidungstext OGH 22.03.2016 11 Os 149/15v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0096430

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at